

Satzung des Vereins „Wirtschaftsvereinigung der Grünen“ e.V.

Präambel

Aus der Wirtschaft, mit der Politik. Für ein Land, das nachhaltig, stark und klimaneutral erfolgreich ist. Das ist die Wirtschaftsvereinigung der Grünen. Wir bieten eine Plattform für offenen Dialog. Für konstruktive Zusammenarbeit. Für die Transformation.

Viele Themen, viele Branchen, viele Wege – ein Ziel: Wir wollen den Standort Deutschland sichern – durch die nachhaltige Modernisierung unserer Wirtschaft. Das gelingt nur, wenn Unternehmen beides sein können: erfolgreich und nachhaltig. Das eine geht auf Dauer nur zusammen mit dem anderen. Es ist eine Chance für Investitionen und Innovationen, für Wachstum und Wohlstand. Es ist eine der großen Aufgaben unserer Zeit.

Deutschland ist stark. Eine der größten Volkswirtschaften weltweit: mit starker Innovationsfähigkeit, starken Unternehmen und Menschen, die jeden Tag Leistung bringen. Möglich wurde das durch Fortschritt. Das galt in der Vergangenheit und gilt auch für die Zukunft. Doch Fortschritt ist kein Selbstläufer. Wir befinden uns im globalen Wettbewerb. Das Tempo der Veränderungen ist sehr hoch. Um weiterhin international wettbewerbsfähig zu sein, müssen wir in Deutschland den richtigen Rahmen setzen. Und es gilt, unsere soziale Marktwirtschaft weiterzuentwickeln zu einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft. Neue Technologien voranbringen, die Dekarbonisierung ermöglichen. Neue Geschäftsmodelle aufbauen, die neuen Wohlstand bringen. Es geht darum, der Dynamik technologischer Entwicklungen und gesellschaftlicher Veränderungen gerecht zu werden.

Dabei sind Deutschland und seine Wirtschaft untrennbar verbunden mit Europa. Die EU sehen wir als existentiell wichtigen Wirtschaftsraum und, bei allen nationalen Unterschieden, auch als Wertegemeinschaft. Die internationale Zusammenarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung unserer Ziele. Wir wollen die globale Entwicklung aus Deutschland und Europa heraus gestalten, aber gleichermaßen die von außen kommenden Herausforderungen berücksichtigen.

Unsere Ressourcen sind Wissenschaft, Infrastruktur, Rechtssicherheit und sozialer Frieden. Zu allererst aber sind es hervorragend ausgebildete und motivierte Fachkräfte, deshalb werden Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen eine zentrale Rolle bei allen Überlegungen spielen. Für dies alles muss die Politik den richtigen Rahmen setzen – einen Rahmen, der Verlässlichkeit bietet und Freiheit, Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und Akzeptanz durch die Gesellschaft. Gute Wirtschaft braucht eine sachkundige Politik. Gute Politik braucht eine verantwortungsbewusste Wirtschaft. Darum tragen wir die Perspektiven aus den Unternehmen in die Politik. Lösungsorientiert, auf Augenhöhe.

Das Land schlecht reden, das sollen andere. Das Land besser machen, das wollen wir. Die Wirtschaftsvereinigung baut Brücken zwischen Wirtschaft und Politik. Wir sehen Unternehmen nicht als Betroffene von Politik, sondern als Beteiligte. Sie kennen die wirtschaftliche Praxis. Sie nehmen Impulse aus der Politik auf, und geben ihrerseits Impulse. Dies geschieht im direkten Austausch, ebenso in der öffentlichen Diskussion. Die Wirtschaftsvereinigung der Grünen trägt bei zu einer konstruktiven wirtschaftspolitischen Debatte in unserem Land: Gründlichkeit, Ausgewogenheit und Transparenz haben für uns einen hohen Wert.

Wir berichten öffentlich über unsere Aktivitäten. Wir sind ausdrücklich Interessenvertreterin – für eine nachhaltig starke Wirtschaft, nicht für einzelne Unternehmenszwecke. Die Wirtschaftsvereinigung der Grünen ist ein unabhängiger Verein mit unternehmerischen Mitgliedern aus allen Branchen. Dabei stehen wir für Vielfalt. Wir sind keine Vereinigung grüner Unternehmen oder grüner Parteimitglieder. Gemeinsam ist uns die Suche nach Wegen zum Ziel von Nachhaltigkeit und Klimaneutralität und das

Interesse am Austausch mit Bündnis 90/Die Grünen als einem direkten Gegenüber, und darüber hinaus mit allen demokratischen Kräften.

Werte verbinden uns. Unsere Mitglieder verpflichten sich zu einem von Respekt getragenen, vertrauensvollen Umgang miteinander und mit der Politik. Sie bekennen sich durch ihre Mitgliedschaft zu den Zielen Nachhaltigkeit und Klimaneutralität, Wettbewerbsfähigkeit und Wohlstand auf der Basis einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft. Auf den Wegen zu diesen Zielen stehen alle an unterschiedlichen Orten. Aber von diesen unterschiedlichen Orten aus wollen alle den Fortschritt. Gemeinsam, für unser Land.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsvereinigung der Grünen e.V.“ (im Folgenden auch „Verein“).
2. Er führt eine Subline (Namenszusatz) in der Außendarstellung (Marke, CI, Web) „Wirtschaft im Dialog“.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
4. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein vertritt als freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmer:innen, Führungspersonen und Unternehmen die ideellen und wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder im Sinne einer nachhaltigen, ökologischen, innovativen und ökonomisch erfolgreichen Wirtschaftsweise, zugunsten einer nachhaltigen und erfolgreichen Wirtschaft in Deutschland, künftiger Generationen, zugunsten Europas und anderer Länder. Als Brückenbauer von Wirtschaft zur Politik dienen die Aktivitäten des Vereins der anerkannten zentralen Funktion der Wirtschaft, neben der Organisation von Arbeit für den Lebensunterhalt der beteiligten Menschen das Gemeinwohl und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.
2. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:
 - a) Zusammenarbeit und regelmäßiger Dialog mit Vertreter:innen der Politik, zu allen wirtschaftspolitischen Themen sowie die Mitarbeit in Gremien.
 - b) Die Einrichtung von Dialogformaten für Mitglieder, Förderer und Gäste und damit die Gestaltung von Kommunikationsplattformen.
 - c) Die Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in Belangen der Wirtschafts- und Nachhaltigkeitspolitik.
 - d) Die Mitwirkung an der Schaffung von Rahmenbedingungen für ein neues, zukunftsgerichtetes, nachhaltiges Wirtschaften.
 - e) Die Durchführung von Informations- und Dialogveranstaltungen zu wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Fragen im Sinne der Satzung.
 - f) Der Dialog und enge Austausch mit NGOs, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.
 - g) Die Mitwirkung an und Beauftragung von Forschungsstudien in allen Belangen nachhaltiger Wirtschaftspolitik

- h) Die Erarbeitung und Verbreitung von Best-Practices und Förderung des Austausches in der Wirtschaft und der Wirtschaft mit der Politik.
- i) Die regelmäßige Information der Mitglieder über aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen und die Aufbereitung zu Einordnung für unternehmerische Entscheidungen.
- j) Der regelmäßige Austausch der Mitglieder untereinander mit dem Ziel, durch den Austausch von best practice Beispielen das eigene unternehmerische Verhalten im Sinne der Vereinsziele verändern zu können.
- k) Die Herausgabe von Publikationen mit wirtschaftspolitischen und nachhaltigkeitspolitischen Inhalten.
- l) Forschung und Forschungsförderung im Bereich nachhaltiger, innovativer Wirtschaft und Wirtschaftspolitik.

§ 3 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Das Kuratorium
2. Bei der Besetzung aller Organe ist auf eine ausgewogene Quotierung der Geschlechter zu achten. Der Vorstand soll paritätisch besetzt sein.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Unternehmen und Verbände unabhängig von ihrer Rechtsform sowie Stiftungen werden.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie engagieren sich in besonderer Weise aktiv und durch persönliches Engagement für den Verein. Sie bekennen sich zu den Zwecken des Vereins, die in dieser Satzung niedergelegt sind. Sie sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung.

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Es handelt sich um besonders verdiente Mitglieder, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

3. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Unternehmen oder Verbände unabhängig von ihrer Rechtsform sowie Stiftungen, die den Verein und seine Zwecke fördern möchten. Sie werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins unterrichtet. Fördermitglieder können sich in den Arbeitsgruppen des

Vereins engagieren und Experten für die fachlichen Dialoge entsenden. Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich um die Mitarbeit in den unterschiedlichen Arbeitsgruppen / Clustern zu bewerben.
5. Der Umgang der Mitglieder im Verein ist von gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme geprägt.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, es gelten die nachfolgenden Differenzierungen bei den Mitgliedsarten.

2. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden:

- a) jede selbständige Unternehmerin, jeder selbstständige Unternehmer. Selbstständige Angehörige der freien Berufe stehen selbstständigen Unternehmer:innen gleich. Soweit damit nicht der berufsständische Charakter verändert wird, kann der Verein in beschränkter Zahl auch andere selbstständig wirtschaftlich Tätige aufnehmen, wenn diese aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die Arbeit des Vereins bereichern und zur Zweckerfüllung beitragen.
- b) jedes Mitglied eines Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung einer Unternehmung (Führungspersönlichkeiten). Entsprechendes gilt für vergleichbare Stellungen in einer Personengesellschaft oder einem Einzelkaufmännischen Unternehmen. Soweit damit nicht der berufsständische Charakter verändert wird, können in beschränkter Zahl auch Angestellte ordentliche Mitglieder werden, wenn diese aufgrund ihrer beruflichen Funktion die Arbeit des Vereins bereichern und zur Zweckerfüllung beitragen.
- c) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet nach einer entsprechenden Empfehlung durch den Aufnahmeantrag den Vorstand. Der Aufnahmeantrag besteht als Unterausschuss des Vorstands aus einer vom Vorstand zu bestimmenden Zahl von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Vor der Entscheidung über die Aufnahme holt der Ausschuss die Zustimmung des Kuratoriums ein, er kann auch das Mitglied anhören. Das Kuratorium regelt in seiner Geschäftsordnung, wer für die Anfragen des Aufnahmeantrages zuständig ist. Besteht über die Aufnahme eines zukünftigen Mitglieds Uneinigkeit, bemühen sich die Vorsitzenden von je Kuratorium und Vorstand um eine Einigung. Gelingt diese nicht, entscheiden die Vorstandsvorsitzenden und die Kuratoriumsvorsitzenden als Schlichtungsausschuss über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Gelingt dabei keine Einigung, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung werden:

Wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat oder in sonstiger Art und Weise dem Wohl des Vereins in herausragender Weise dient.

4. Fördermitglieder

Fördermitglieder können werden:

Unternehmen, Organisationen und Verbände, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen Jahresbeitrag gem. Beitragsordnung bezahlen. Diese entsenden eine natürliche Person als Vertreter. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ohne Angaben von Gründen beendet werden.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe richtet sich nach Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst.
3. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach der Beitragsordnung.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilliges Ausscheiden, das gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich oder per E-Mail ohne Angaben von Gründen erklärt werden kann.
 - b) wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme gem. § 6 Ziff. 2 a-c nicht mehr vorliegen (das Mitglied ist verpflichtet, entsprechende Änderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen).
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichen von der Mitgliederliste
2. Fördermitgliedschaften und Ehrenmitgliedschaften können gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich oder per E-Mail ohne Angaben von Gründen beendet werden.
3. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) insbesondere, wenn sie gegen die Vereinsinteressen und die in der Satzung niedergelegten Grundsätze gröblich oder trotz Abmahnung nachhaltig verstoßen haben.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.

§ 9

Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Im Falle der Eintragung nach § 30 BGB Entlastung des/der Hauptgeschäftsführer:in und der/des Stellvertreter:in
 - c) Genehmigung des von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses

-
- d) Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - e) Genehmigung des Jahresberichtes
 - f) Verabschiedung einer Beitragsordnung oder Delegation dieses Rechts auf den Vorstand
 - g) Beschluss über eine Änderung der Tagesordnung aufgrund von Dringlichkeit
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - j) Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen. Diese müssen zunächst vom Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Zur weiteren Wirksamkeit müssen $\frac{3}{4}$ der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustimmen.
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Diese muss zunächst vom Vorstand mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Zur weiteren Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses müssen $\frac{4}{5}$ der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustimmen.
 - l) Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das nächste Kalenderjahr auf Vorschlag des Vorstands
2. Mitgliederversammlungen finden in der Regel jährlich statt.
 3. Mitgliederversammlungen können persönlich oder per Videokonferenz oder „hybrid“ mit persönlicher und/oder Teilnahme per Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand stellt dabei sicher, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
 4. Die Mitglieder des Vereins können Beschlüsse auch ohne Versammlung schriftlich im Umlaufverfahren fassen. Beschlüsse, die im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden sind in Abweichung von § 32 Abs. 3 BGB gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmt und sich mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt. Die Schriftform ist durch E-Mailversand gewahrt. Das schriftliche Umlaufverfahren kann nur auf Beschluss des Vorstandes eingeleitet werden. Er bestimmt ein Vorstandmitglied zur Versammlungsleitung. Die Zustimmung zur Durchführung des Umlaufverfahrens kann mit dem zur Beschlussfassung gestellten Antrag verbunden werden. Den Mitgliedern ist eine Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe einzuräumen. Die Mitteilung der Durchführung eines schriftlichen Umlaufverfahrens gilt einem Mitglied 4 Werktage nach Absendung an seine dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse als zugegangen. Im Übrigen gelten die für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Bestimmungen der Satzung über Beschlussfassung und Durchführung einer Versammlung. Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.
 6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand entweder schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der vom Vorstand erstellten Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Einladung beim Mitglied. Die Einladung per E-Mail gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitgliedes geschickt wurde. Schriftlich ist dies der Fall, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse versandt wurde.
 7. Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder und ferner die Personen, die vom Vorstand zur Mitgliederversammlung oder zu einzelnen Punkten zugelassen wurden.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

9. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Tagesordnung dann beschließen, wenn sowohl der Vorstand als auch das Kuratorium ihrerseits der Dringlichkeit zustimmen. Die Dringlichkeit ist in aller Regel zu verneinen, wenn der dem Antrag zugrundeliegende Sachverhalt bereits vor der Mitgliederversammlung bekannt war und mit der vorgesehenen Wochenfrist als „Regelantrag“ hätte gestellt werden können.
10. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei ihrer Verhinderung können sie einen Vertreter bestimmen. Sie schlagen der Mitgliederversammlung vor, wer die Versammlungsleitung übernimmt. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.
11. Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ausgenommen Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. j und k). Sie sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
12. Jedes stimmberechtigte Mitglied (ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder) hat bei Abstimmungen eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind zulässig. Die Stimmrechtsvollmacht kann nur auf ordentliche Mitglieder übertragen werden. Kommt es bei Abstimmungen zu einer Stimmgleichheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, gibt die Stimme des/der amtierenden Versammlungsleiters:in den Ausschlag.
13. Gewählt oder in Organe berufen werden, können grundsätzlich nur Vereinsmitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat:innen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
14. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll muss mindestens die erschienenen Mitglieder, die weiteren Teilnahmeberechtigten, die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- oder Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) sowie eventuell erklärte Widersprüche enthalten. Der/die Versammlungsleiter:in sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung durch den/die Protokollführer:in.
15. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer:in zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, maximal zehn Mitgliedern. Diese sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt eine Doppelspitze, die geschlechtermäßig paritätisch mit einem Mann und einer Frau besetzt ist sowie weitere Vorstandsmitglieder, die ebenfalls paritätisch besetzt sein sollen. Der Vorstand kann weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer ernennen.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind die beiden als Doppelspitze gewählten gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden als Doppelspitze gewählten Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
3. Die Vorsitzenden des Vorstands begleiten und überwachen als geschäftsführende Vorstände die Arbeit der Geschäftsführung und entscheiden mit der Geschäftsführung über Einstellungen und Entlassungen.
4. Der Vorstand legt den von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
5. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte die Mitglieder des Aufnahmeyausschusses (§ 6 Ziff. 2c).
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Beendigung der Mitgliedschaft von Fördermitgliedern. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

7. Der Vorstand legt die Beitragsordnung fest, sofern die Mitgliederversammlung ihm dieses Recht übertragen hat.
8. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern sowie das Streichen von der Mitgliederliste.
9. Der Vorstand ist berechtigt, im Sinne des Satzungszweckes Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Netzwerken zu begründen, neue Verbände zu gründen und Kooperationen einzugehen. Er kann im Sinne des § 21 Ziff 2. Unternehmen und Stiftungen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben.
10. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandene angemessenen Aufwendungen. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes dürfen einzelne oder auch alle Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Gesamtvorstand. Die Vergütung richtet sich nach Arbeitsaufwand und Qualifikation des Vorstandsmitglieds. Die Einzelheiten regelt der entsprechende Vertrag.
11. Der Vorstand wird einen politischen Beirat (§ 14) und einen wissenschaftlichen Beirat (§ 15) berufen. Daneben kann der Vorstand weitere Beratungsgremien berufen und für deren Arbeit und Zusammensetzung eine Geschäftsordnung beschließen.
12. Neben den „gesetzten“ Mitgliedern des Kuratoriums (die beiden als Doppelspitze fungierenden Vorsitzenden des Vorstands) sind auch die weiteren Mitglieder des Vorstands berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums, des politischen Beirates sowie sonstiger berufener Gremien teilzunehmen.
13. Der Vorstand beruft eine Geschäftsführung gem. § 13 und beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung die die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsführung regelt.

§ 11

Wahl des Vorstands

1. Die beiden Vorsitzenden sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Abberufung des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der dreijährigen Amtszeit aus, wählt der Vorstand seinen Nachfolger, der bis zum Ende der regulären Amtszeit von drei Jahren im Amt bleibt.
3. Der Vorstand ist in der Regel jährlich durch die Mitgliederversammlung zu entlasten.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail fassen. Die Sitzungen können auch per Videokonferenz oder hybrid (siehe § 9 Ziff. 3) stattfinden. Die Sitzungen finden statt, wenn es die Belange des Vereins erfordern, in der Regel aber mindestens einmal im Quartal.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der beiden Vorsitzenden und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. im schriftlichen oder Umlaufverfahren (Mail) neben einem der beiden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die beiden Vorsitzenden schlagen dem Vorstand zu Beginn der Vorstandssitzung vor, wer die Sitzung leitet. Der Vorstand beschließt dann die Leitung der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle

Vorstandsämter besetzt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Leiter:in der Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand beauftragt mit der Führung der Geschäfte des Vereins einen / eine Hauptgeschäftsführer:in (HGF) und einen/e Stellvertreter:in, die nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands die Geschäfte führen.
2. Die Geschäfte können, soweit nicht organschaftliches Handeln betroffen ist, auch einem Dienstleister übertragen werden, für den die folgenden Bestimmungen ebenso gelten. HGF und Stellvertreter:in müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Der/die HGF und der/die Stellvertreter:in können gem. § 30 BGB vom Vorstand zum vertretungsberechtigten Geschäftsführer berufen werden. HGF und Stellvertreter:in erhalten eine nach Aufwand und Qualifikation angemessene Vergütung. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.
4. Der/die HGF und sein/e Stellv. arbeiten im Vorstand eng mit den beiden Vorsitzenden zusammen, diese sind auch Dienstvorgesetzte.
5. Zum Führen der Geschäfte gehören insbesondere:
 - a) Verwirklichung und Umsetzung der Satzungsziele und der Vorstandsbeschlüsse, Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Finanzen, Buchführung, Vorbereitung des Jahresabschlusses und Erstellung eines Jahresberichtes, der in der Regel jährlich von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
 - c) Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Programm, Mitgliederpflege und -akquise,
 - d) Organisation und Durchführung der Arbeitsgruppen / Cluster
 - e) Verantwortung für die Einstellung und Führung als Dienstvorgesetzter des Personals
 - f) Führung und Aufrechterhalten der Geschäftsstelle
 - g) Der Aufgabenkreis der Geschäftsführung umfasst daneben die administrative Tätigkeit des Vereins.
 - h) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch externer Dienstleister bedienen.

§ 14 Kuratorium

1. Das Kuratorium ist das interdisziplinäre Fachorgan des Vereins, das den Vorstand berät und in seiner Arbeit unterstützt. Seine Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Es koordiniert und besetzt die Kompetenzcluster und führt deren Arbeitsergebnisse zusammen und wertet diese aus. Eine Außenvertretung findet nicht statt, kann aber vom Vorstand beauftragt werden. Es gibt Impulse für Themen, mit denen sich der Verein befassen soll und bündelt die Fachkompetenz der Kompetenzcluster / Arbeitsgruppen.
2. Das Kuratorium besteht aus
 - a) Leiter:innen und stellvertretende Leiter:innen der Kompetenzcluster / Arbeitsgruppen, solange sie dieses Amt innehaben.
 - b) den beiden Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, die möglichst Personen unterschiedlichen Geschlechts sein sollen und aus der Mitte des Kuratoriums für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) den Kurator:innen.
 - d) den beiden Vorsitzenden des Vorstands

3. Die Kurator:innen sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Der Gesamtvorstand kann für einzelne oder alle Mitglieder des Kuratoriums eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.
4. Dem Kuratorium obliegt als interdisziplinärem Fachorgan des Vereins insbesondere:
 - a) seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreter:in zu wählen und abzuberaufen,
 - b) Mitglieder aus ihrer Mitte zu bestimmen, die mit dem Aufnahmeausschuss bei der Aufnahme neuer Mitglieder zusammenarbeiten und hier Empfehlungen abgeben.
 - c) neben dem Vorstand die Leiter:innen der Kompetenzcluster für die Wahl vorzuschlagen,
 - d) die Einrichtung und Auflösung von Kompetenzclustern,
 - e) den Austausch über Ergebnisse und Angelegenheiten der Kompetenzcluster zu ermöglichen und zu fördern.
5. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Kuratorium. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so rückt als Nachfolgender die Person nach, die die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds im Vorstand oder den Kompetenzclustern übernimmt.
6. Das Kuratorium tagt regelmäßig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Vorstand über die Art und Weise der Beschlussfassung sinngemäß.

§ 15 Beiräte

1. Der Vorstand kann neben dem politischen Beirat (§ 16) und dem wissenschaftlichen Beirat (§ 17) weitere Gremien berufen, die als Beratungsgremien des Vorstands fungieren. Über die Zusammensetzung und die Berufung entscheidet der Vorstand.
2. Das jeweilige Gremium besteht aus mehreren Mitgliedern, die Vereins- und Nichtmitglieder sein können. Das Gremium kann aus seiner Mitte einen/eine Sprecher:in wählen.
3. Die Tätigkeit der jeweiligen Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Den Beiratsmitgliedern können ihre angemessenen Auslagen erstattet werden.

§ 16 Politischer Beirat

1. Der Vorstand beruft einen politischen Beirat und legt für diesen eine Geschäftsordnung fest.
2. Die Zahl der politischen Beiratsmitglieder soll 30 nicht übersteigen. Die Leitung des Beirats erfolgt auf Vorschlag des Vorstands.
3. Die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium sowie der / die Geschäftsführer:in können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 17 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand beruft einen wissenschaftlichen Beirat und legt für diesen eine Geschäftsordnung fest, die Anzahl und Arbeitsweise des Gremiums bestimmt.
2. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich, der Vorstand kann in Einzelfällen davon abweichen. Sie können ihre angemessenen Auslagen erstattet bekommen.
3. Mitglieder von Vorstand und Kuratorium sowie der/die Geschäftsführer:in können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 18

Kompetenzcluster / Arbeitsgruppen

1. Der Verein hat zur Erfüllung der inhaltlichen Aufgaben mehrere Kompetenzcluster / Arbeitsgruppen. Diese bestehen aus
 - a) der/dem Leiter*in,
 - b) der/dem stellv. Leiter*in
 - c) den mitarbeitenden Mitgliedern
2. Die Grundzüge der Arbeit können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 19

Aufbringung und Verwendung der Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden grundsätzlich aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Projektgeldern akquiriert. Zuwendungen an den Verein dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Satzungszweck zuwiderlaufen oder gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Parteiengesetz verstoßen.
2. Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben.
3. Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 20

Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand / die Geschäftsführung unterhält eine ordnungsgemäße Buchführung nach den Regeln des HGB in der jeweils geltenden Fassung.
3. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres trägt der Vorstand dafür Sorge, dass der Jahresabschluss aufgestellt wird. Er kann sich dazu eines Dritten bedienen.
4. Der Jahresabschluss wird einer von einem Wirtschaftsprüfer testiert und vom Vorstand der Mitgliederversammlung zugeleitet.

§ 21

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand abweichend von §§ 9 Abs. 13 und 14 Abs. 1 g) selbst beschließen. Diesen Satzungsänderungen muss die Mitgliederversammlung nicht zustimmen.

§ 22

Code of Conduct / Compliance

Der vom Vorstand verabschiedete Code of Conduct ist für die Mitgliedschaft verbindlich. Verstößen gegen diesen können mit dem Ausschluss aus dem Verein sanktioniert werden.

§ 23

Auflösung des Vereins

1. Beschließen die Mitglieder die Auflösung des Vereins, sind die Mitglieder des Vorstandes mit ihren bisherigen Funktionen und Vertretungsbefugnissen Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt. Die vorstehende Vorschrift gilt

entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung für eine gemeinnützige Organisation zu verwenden. Liegt ein solcher nicht vor, fällt das Vermögen des Vereins dem „Ärzte ohne Grenzen e.V.“ zu.

Berlin, 14.06.2024